Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 37 E-ControlG Gebühren- und Abgaben aus der laufenden Tätigkeit

E-ControlG - Energie-Control-Gesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.02.2022

1. (1)Die E-Control ist von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben und den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit. Für Zwecke der Umsatzsteuer gilt sie als Unternehmer.
2. (2)Die E-Control ist hinsichtlich ihrer Dienstnehmer nicht kommunalsteuerpflichtig.
3. (3)Die E-Control ist von der Körperschaftsteuer befreit.

In Kraft seit 03.03.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at